Sächsischer Landtag
8. Wahlperiode

Änderungsantrag
der BGR-Fraktion

Ausschuss für Umwelt und Landwirtschaft
Kapitelbezeichnung: Allgemeine Bewilligungen
Ausgabe/Einnahme: Ausgabe EPL: 09
Seite Reg. Entw. 113 KAP: 03
Seite Erg. Vorl. – TITEL: 883 87

Ist 2023	Soll 2024	2025	in TEuro	2026
1.979,9 T€	3.806,5 T€	1.000,0 T€	SOLL neu	3.000,0 T€
		819,7 T€	+/-	3.000,0 T€
		180,3 T€	Reg. Entw.	0,0 T€

Zweckbestimmung

A) Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände

Haushaltsvermerke

Die Mittel sind übertragbar.

Erläuterungen

A) Veranschlagt sind Mittel für investive Maßnahmen zur Umsetzung von Hochwasserschutzinvestitionen, die im Zusammenhang mit Investitionen an Gewässern II. Ordnung in kommunaler Unterhaltungslast stehen. Dies schließt finanzielle Verbindungsstraßen und innerörtliche Straßen im ländlichen Raum mit Bezug zum Gewässer ein. Die Umsetzung der Maßnahmen ist am präventiven Hochwasserschutz auszurichten.

	2025 T€	2026 T€
Oberflächengewässer, Hochwasserschutz - RL GH/2007	180,3	
Summe	180,3	

B) Veranschlagt sind Mittel für investive Maßnahmen zur Umsetzung von Hochwasserschutzinvestitionen, die im Zusammenhang mit Investitionen an Gewässern II. Ordnung in kommunaler Unterhaltungslast stehen. Dies schließt finanzielle Verbindungsstraßen und innerörtliche Straßen im ländlichen Raum mit Bezug zum Gewässer ein. Die Umsetzung der Maßnahmen ist am präventiven Hochwasserschutz auszurichten.

	2025 T€	2026 T€
Oberflächengewässer, Hochwasserschutz - RL GH/2007	1.000,0	1.000,0
Summe	1.000,0	1.000,0

Deckungsvorschlag

Gesamthaushalt

Begründung

Der Erläuterung im Entwurf ist zu entnehmen, dass die Staatsregierung in 2025 nur noch eine Abfinanzierung von bereits eingegangenen Verpflichtungen eingeplant hat und für Neubewilligungen im Doppelhaushalt 2025/2026 keine Haushaltsmittel vorsieht.

Die vergangenen Jahre haben gezeigt, dass Hochwasser häufiger auftreten und die Schadensbeseitigung für die öffentliche Hand zunehmend zur finanziellen Belastung wird. Die Bedeutung von Hochwasserschutz als präventive Maßnahme wird weiter zu nehmen. Die kommunale Ebene ist bei der Umsetzung von Hochwasserschutzinvestitionen, die im Zusammenhang mit Investitionen an Gewässern II. Ordnung in kommunaler Unterhaltungslast stehen, auch weiterhin fachlich und finanziell zu unterstützen.